

KUNDMACHUNG

über die Berufung von Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2025 und 2026

Gemäß § 5 Abs. 1 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 hat der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte oder sonst zu seiner Vertretung befugte Person jedes zweite Jahr die Namen von fünf von tausend der in der Wählerevidenz enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren zu ermitteln.

Diese Auslosung hat so zu geschehen, dass die Auswahl einer jeden in Betracht kommenden Person mit annähernd gleicher Wahrscheinlichkeit möglich ist. Sie hat entweder durch ein automationsunterstütztes Datenprogramm oder auf eine andere, willkürliche Beeinflussung ausschließende Weise zu erfolgen.

Personen, die die Voraussetzungen für eine Berufung nicht erfüllen oder keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland haben, sind nicht zu berücksichtigen.

Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4) stellen.

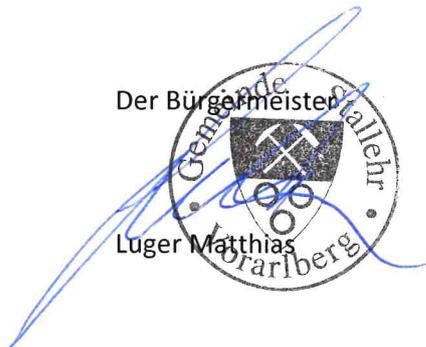
Die Gemeinde Stallehr wird dieses Verfahren durch ein automationsunterstütztes Datenprogramm am

**Montag, den 29. April 2024 um 18:00 Uhr
im Gemeindeamt Stallehr**

öffentlich durchführen.

Der Bürgermeister

Luger Matthias



An der Amtstafel angeschlagen: **15. April 2024**

Von der Amtstafel abgenommen: